

RS UVS Steiermark 2011/01/05 30.8-72/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.01.2011

Rechtssatz

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne erforderliche gültige Lenkberechtigung ist nach § 1 Abs 3 FSG verboten und der (maximale) Strafraum in § 37 Abs 1 FSG festgelegt. Die Bestimmung des § 37 Abs 4 Z 1 FSG bildet dazu eine bloße Strafsanktionsnorm, da darin lediglich die Verhängung einer Mindeststrafe von ? 726,00 vorgesehen ist, wenn ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt wird. Sie ist somit kein selbständiger Straftatbestand, weshalb sie bei einem Lenken ohne Lenkberechtigung keine Rechtsgrundlage für die Verhängung einer zweiten Strafe darstellen kann. Die Mindeststrafe nach § 37 Abs 4 Z 1 FSG ist von vornherein nicht anzuwenden, wenn der Lenker eines Leichtmotorrades die hierfür erforderliche Lenkberechtigung der Klasse A nie besessen hat und daher vor dem gegenständlichen Lenken nur seine Lenkberechtigung für andere Klassen (C und E) entzogen werden konnte.

Schlagworte

Lenkberechtigung; Entziehung; Mindeststrafe; Kumulation; Strafsanktionsnorm

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at